

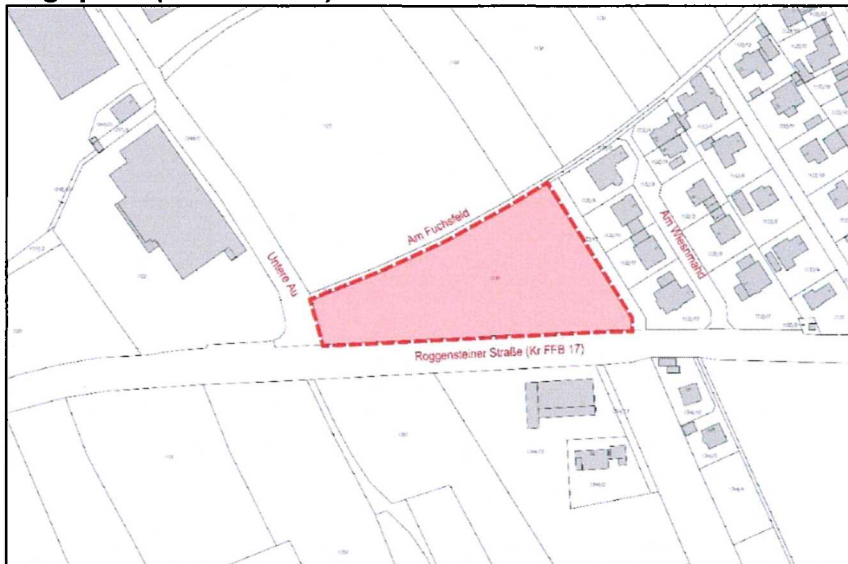
Bekanntmachung

Az.: 6102

**Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch)
Qualifizierter Bebauungsplan
für das Gebiet „Kinderbetreuungseinrichtung – Untere Au“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering hat am 16.06.2026 den Bebauungsplan für das Gebiet „Kinderbetreuungseinrichtung – Untere Au“ in der Fassung vom 16.06.2026 als Satzung beschlossen.

Lageplan (verkleinert):



Plangrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, (Originalmaßstab 1:1.000)

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß [§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs \(BauGB\)](#) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Emmering, Amperstraße 11 a, 82275 Emmering, Bauamt, Zimmer 107 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Emmering

www.emmering.de

oder auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern

www.bauleitplanung.bayern.de

eingesehen werden.

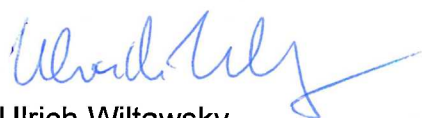
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des [§ 215 Abs. 1 BauGB](#) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2 BauGB](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach [§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach [§ 214 Abs. 2a BauGB](#) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des [§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2](#) sowie [Abs. 4 BauGB](#) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den [§§ 39 bis 42 BauGB](#) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Emmering, 14. September 2026



Ulrich Wiltawsky

Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 16. September 2026

Abgenommen am: 21. Oktober 2026